

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin  
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

79. Jahrgang Nr. 15

Berlin, den 27. Mai 2023

03227

20.4.2023	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen .....	186
	2233-1-1	
26.4.2023	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre XIV-3-1/35 im Bezirk Neukölln .....	190

**Wolters Kluwer Deutschland GmbH**  
**Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth**  
**Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG**

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz  
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin  
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000  
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de  
 Internet: www.berlin.de/senjustva

**Verlag und Vertrieb:**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth  
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201  
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,  
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com  
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 1,60 €

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung**  
**über die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen**  
 Vom 20. April 2023

Auf Grund von § 6 Nummer 1 bis 8 und 10 des Übersetzergesetzes vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 230) verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen vom 2. Juli 1990 (GVBl. S. 1458), die zuletzt durch Artikel XXIII der Verordnung vom 12. Oktober 2006 (GVBl. S. 1018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 6 bis 24 wie folgt gefasst:

„§ 6 Prüfungsausschuss  
 § 7 Gebühren

## Abschnitt II

**Prüfungsverfahren**

§ 8 Durchführung der Prüfung  
 § 9 Niederschriften  
 § 10 Ausschluss von der Prüfung  
 § 11 Aufsichtsarbeiten  
 § 12 Hausarbeiten  
 § 13 Begutachtung der schriftlichen Prüfungsleistungen  
 § 14 Vorkonferenzen  
 § 15 Mündliche Prüfung  
 § 16 Begutachtung der mündlichen Prüfungsleistungen

## Abschnitt III

**Abschluss der Prüfung**

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen  
 § 18 Gesamtergebnis  
 § 19 Bekanntgabe, Akteneinsicht  
 § 20 Wiederholung der Prüfung  
 § 21 Urkunde, Zeugnis  
 § 22 Rücktritt, Säumnis  
 § 23 Erweiterungsprüfungen

## Abschnitt IV

**Schlussbestimmungen**

§ 24 Inkrafttreten“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1  
 Prüfungsamt

Die Prüfung wird durch das Staatliche Prüfungsamt für Übersetzerinnen und Übersetzer durchgeführt.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „den Realschulabschluß oder eine gleichwertige Schulbildung“ durch die Wörter „einen Mittleren Schulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss“ ersetzt.

- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden nach den Wörtern „angemessene Vorbildung“ die Wörter „oder Berufspraxis“ eingefügt.

bb) In Buchstabe a werden die Wörter „dreijährige Ausbildung an einer fachlich qualifizierten Ausbildungsstätte für Übersetzer“ durch die Wörter „zweijährige Übersetzerausbildung“ ersetzt.

cc) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) ein abgeschlossenes einschlägiges Übersetzerstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder“

dd) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und die Wörter „erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium“ werden durch die Wörter „abgeschlossenes philologisches Hochschulstudium (Master- oder Diplomabschluss, Erste Staatsprüfung)“ ersetzt.

ee) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d und die Wörter „Praxis als Übersetzer“ werden durch das Wort „Übersetzertätigkeit“ ersetzt.

ff) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e und der Punkt am Ende wird durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.

- c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. bei einer anderen Ausgangssprache als Deutsch den Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Zeit vom 1. Juli bis spätestens zum 31. August eines jeden Jahres von dem Bewerber“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt festgelegten Zeit“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 

„In dem Antrag ist anzugeben, ob Deutsch Ausgangs- oder Zielsprache ist, auf welche andere Sprache sich die Prüfung erstrecken soll und welches Fachgebiet gemäß § 5 Absatz 2 gewählt wird. In dem Antrag ist ferner anzugeben, ob und gegebenenfalls wann und wo bereits anderweitig eine Zulassung zur Staatlichen Übersetzerprüfung erfolgt ist oder die Staatliche Übersetzerprüfung bereits abgeschlossen oder innerhalb der letzten fünf Jahre einmal ohne Erfolg wiederholt wurde.“
    - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nummer 1 wird das Wort „Lichtbild“ durch die Wörter „aktuelles Passfoto“ ersetzt.
      - bbb) In Nummer 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
5. In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „erhält der“ durch die Wörter „erhalten die Bewerberinnen und“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „muß der Kandidat für beide Prüfungssprachen nachweisen“ durch die Wörter „ist für beide Prüfungssprachen nachzuweisen“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 4 wird das Wort „Mißverständnisse“ durch das Wort „Missverständnisse“ ersetzt.
    - cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 

„5. breit gefächerte und fundierte Kenntnisse der staatlichen Einrichtungen, der Rechtsordnung sowie der geschichtlichen, geographischen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse der betroffenen Sprachgebiete,“
    - dd) In Nummer 6 wird dem Wort „Kenntnis“ das Wort „problemorientierte“ vorangestellt und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
    - ee) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
 

„7. sichere Kenntnis der deutschen Rechtssprache.“
  - b) Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
 

„In einem ausgewählten Fachgebiet, in dem die sich Bewerbenden über besondere sachliche und fachliche Kompetenzen verfügen, sind diese entsprechend nachzuweisen. Erwartet werden ein breites und integriertes fachliches Wissen, Grundkenntnisse über Sachzusammenhänge des gewählten Fachgebiets sowie die sichere Beherrschung der entsprechenden wissenschaftlichen Terminologie.“
7. § 5a wird § 6 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Der Prüfungsausschuss besteht aus der das Prüfungsamt leitenden Person oder deren Stellvertretung als Vorsitzender und zwei durch die Prüfungsamtsleitung bestellten Fachprüfenden.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Fachprüfer für die Dauer eines Jahres“ durch das Wort „Fachprüfende“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „als Übersetzer, Dolmetscher oder Sprachlehrer“ durch die Wörter „in den Bereichen Übersetzen, Dolmetschen oder Unterricht und Lehre in mindestens einer der geprüften Sprachen“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Fachprüferinnen und Fachprüfer sind verpflichtet, jeweils ein eigenes Notenvotum über die Prüfungsleistung abzugeben.“
    - d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
 

„(5) Besteht die Besorgnis der Befangenheit gegenüber einem Mitglied des Prüfungsausschusses, entscheidet der Prüfungsausschuss über den Ausschluss des Mitglieds. Das betroffene Mitglied darf an der Entscheidung selbst nicht mitwirken.“
8. § 5b wird § 7 und wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 

„(2) Für Ergänzungsprüfungen reduzieren sich die jeweiligen Gebühren um die Hälfte.“
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Wörter „der Kandidat“ werden durch die Wörter „ein Prüfling“ ersetzt.
  - d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
9. § 6 wird § 8 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Zulassung“ die Wörter „und findet in der Regel einmal jährlich statt“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsteile“ die Wörter „und die Stegreifübersetzungen im Rahmen der mündlichen Prüfung“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Fachprüferinnen und“ eingefügt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Ort und Zeit der Prüfung sowie die Abfolge der Prüfungsteile werden durch das Prüfungsamt festgelegt.“
  - d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 

„(4) Über die Teilnahme von Gästen entscheidet die der Prüfung vorsitzende Person. Gäste können nur Personen sein, die ein dienstliches Interesse an der Teilnahme haben.“
10. § 7 wird § 9 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Kandidaten“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von den“ ersetzt.
11. § 8 wird § 10 und wie folgt gefasst:
- „§ 10  
Ausschluss von der Prüfung
- (1) Prüflinge werden von der Prüfung ausgeschlossen, wenn sie
1. anlässlich der Zulassung zur Prüfung unrichtige Unterlagen vorlegen oder unrichtige Erklärungen abgeben oder
  2. in der Prüfung täuschen oder zu täuschen versuchen, unerlaubte Hilfen verwenden oder
  3. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören.
- (2) Stellt sich nach Abschluss der Prüfung heraus, dass ein unerlaubtes Verhalten nach Absatz 1 vorliegt, wird die Entscheidung über die Prüfung aufgehoben und das Prüfungszeugnis eingezogen.
- (3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 trifft das Prüfungsamt. Außer im Falle einer Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung nach Absatz 1 Nummer 3 ist der betroffene Prüfling vorher anzuhören.

- (4) Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung über diese Regelungen zu belehren.“
12. § 9 wird § 11 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden das Semikolon durch ein Komma und die Wörter „es werden drei Themen zur Wahl gestellt (Bearbeitungszeit drei Stunden)“ durch die Wörter „wobei die Prüflinge entscheiden, über welches Thema sie innerhalb einer Bearbeitungszeit von 180 Minuten schreiben“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2 werden die Wörter „30 Schreibmaschinenzeilen (Bearbeitungszeit drei Stunden)“ durch die Wörter „1800 Zeichen inklusive Leerzeichen innerhalb einer Bearbeitungszeit von insgesamt 180 Minuten“ ersetzt.
- dd) In Nummer 3 werden die Wörter „30 Schreibmaschinenzeilen (Bearbeitungszeit etwa drei Stunden)“ durch die Wörter „1800 Zeichen inklusive Leerzeichen innerhalb einer Bearbeitungszeit von insgesamt 180 Minuten,“ ersetzt.
- ee) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
- „4. einer Klausur zur deutschen Rechtssprache unter Berücksichtigung juristischer Sachverhalte aus den Gebieten des Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechts einschließlich des jeweiligen Verfahrensrechts mit einer Bearbeitungszeit von 90 Minuten.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Vor Beginn der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile müssen die Prüflinge in geeigneter Weise ihre Identität nachweisen.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:
- „Zurückgewiesene Arbeiten werden mit ‚ungenügend‘ bewertet.“
- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Arbeiten, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, werden mit ‚ungenügend‘ bewertet.“
13. § 10 wird § 12 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „90 Schreibmaschinenzeilen“ durch die Wörter „5400 Zeichen inklusive Leerzeichen“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „60 Schreibmaschinenzeilen“ durch die Wörter „3600 Zeichen inklusive Leerzeichen“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 2 bis 5 werden aufgehoben.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Für die Anfertigung der Hausarbeiten stehen den Prüflingen 14 Kalendertage zur Verfügung. Die Arbeiten sind spätestens am 14. Tag nach der Übergabe der Texte beim Prüfungsamt abzugeben oder bei einem Postamt aufzugeben. Sie sind in Maschinschrift zu verfassen. Sämtliche benutzten Hilfen und Hilfsmittel sind anzugeben und es ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeiten selbstständig und ohne Inanspruchnahme weiterer Hilfen und Hilfsmittel angefertigt wurden.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Zurückgewiesene Arbeiten werden mit ‚ungenügend‘ bewertet.“
- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Arbeiten, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, werden mit ‚ungenügend‘ bewertet.“
14. § 11 wird § 13 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die beauftragten Fachprüferinnen und Fachprüfer korrigieren die Prüfungsleistungen und erstellen jeweils ein Gutachten, in dem zusammenfassend zu den Vorzügen und Mängeln der jeweiligen Arbeit Stellung genommen wird. Das Gutachten schließt mit einem Bewertungsvorschlag ab.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2 und es werden das Wort „abschließende“ durch das Wort „endgültige“ ersetzt und nach den Wörtern „Notenvoten der“ die Wörter „Fachprüferinnen und“ eingefügt.
15. § 12 wird § 14 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsausschuß“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „daß der Kandidat nach § 16 Abs. 2“ durch die Wörter „dass der Prüfling nach § 18 Absatz 2“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
16. § 13 wird § 15 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils die Angabe „(15 Minuten)“ durch die Wörter „mit einer Bearbeitungszeit von insgesamt 15 Minuten“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird den Wörtern „einem Prüfungsgespräch“ das Wort „je“ vorangestellt und die Angabe „(30 Minuten)“ durch die Wörter „mit einer Länge von insgesamt 30 Minuten“ ersetzt.
- cc) In Nummer 4 wird die Angabe „(10 Minuten)“ durch die Wörter „mit einer Länge von insgesamt 15 Minuten“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person“ und das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
17. § 14 wird § 16 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Prüfungsausschuß“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person“ und das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 16 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 2“ ersetzt.
18. In der Überschrift zu Abschnitt III wird das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.
19. § 15 wird § 17 und Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird das Wort „allgemeinen“ durch das Wort „Allgemeinen“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird das Wort „ganzen“ durch das Wort „Ganzen“ ersetzt.

- c) In Nummer 5 werden die Wörter „läßt, daß“ durch die Wörter „lässt, dass“ ersetzt.
- d) In Nummer 6 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
20. § 16 wird § 18 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ und die Wörter „der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Aufsichtsarbeiten“ die Wörter „gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3“ eingefügt.
- bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:  
 „3. die Aufsichtsarbeit gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 mit mindestens ‚ausreichend‘ und“.
- cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Angabe „§ 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ wird durch die Wörter „§ 15 Absatz 1 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.
21. § 17 wird § 19 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden das Wort „Kandidat“ durch das Wort „Prüfling“, das Wort „Anschluß“ durch das Wort „Anschluss“ und das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt und die Wörter „vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Kandidat“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.
22. § 18 wird § 20 und in Satz 2 wird das Wort „Prüfungsausschuß“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.
23. § 19 wird § 21 und in Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Kandidat“ durch die Wörter „ein Prüfling“ ersetzt.
24. § 20 wird § 22 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Kandidaten“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „dann“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „der Kandidat“ durch die Wörter „ein Prüfling“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Wird ein Prüfungstermin vom Prüfling schuldhaft versäumt, gilt die Prüfung mit diesem Tag als nicht bestanden. Die Prüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Gründe für das Ausbleiben nicht unverzüglich der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person mitgeteilt werden oder diesbezügliche Nachweise, im Krankheitsfall ein ärztliches Attest, nicht unverzüglich an diese übersandt werden. Ein ärztliches Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Prüfung enthalten. Die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Liegt kein Verschulden vor, wird die versäumte Prüfungsleistung zu einem vom Prüfungsamt zu bestimmenden Zeitpunkt nachgeholt.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:  
 „(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft das Prüfungsamt.“
25. § 21 wird § 23 und wie folgt gefasst:
- „§ 23  
 Erweiterungsprüfungen
- (1) Wer die Staatliche Übersetzerprüfung erfolgreich absolviert hat, kann in einem oder mehreren Fachgebieten in derselben Sprache eine Erweiterungsprüfung ablegen. Diese umfasst alle schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen, die sich auf das gewählte weitere Fachgebiet beziehen. Im Falle der gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 1 zu absolvierenden Stegreifübersetzung eines Fachtextes entscheidet der Prüfling, ob er aus der zu prüfenden Sprache ins Deutsche übersetzt oder umgekehrt.
- (2) Das Zeugnis über die bestandene Erweiterungsprüfung gilt nur in Verbindung mit dem zuvor erworbenen Zeugnis über die bestandene Staatliche Übersetzerprüfung in derselben Sprache.“
26. In der Überschrift zu Abschnitt IV wird das Wort „Schlußbestimmungen“ durch das Wort „Schlussbestimmungen“ ersetzt.
27. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Übersetzerinnen und“ eingefügt.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „Herr / Frau“ gestrichen sowie das Wort „Prüfungsausschuß“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ und die Wörter „Prüfungsamts für“ durch die Wörter „Prüfungsamtes für Übersetzerinnen und“ ersetzt.
- c) In den Sätzen 3 und 6 werden jeweils die Wörter „Herr/ Frau“ gestrichen.
- d) In der Bezeichnung des Prüfungsamtes vor den Fußnoten werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Übersetzerinnen und“ eingefügt.
- e) In der Fußnote werden die Wörter „die Prüfung“ durch die Wörter „Die Prüfung“ ersetzt.
28. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Übersetzerinnen und“ eingefügt.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „Herr/Frau“ gestrichen und das Wort „staatliche“ durch das Wort „Staatliche“ ersetzt.
- c) In Satz 3 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Texte aus dem Fachgebiet A-Z: \_\_\_\_\_ Z-A: \_\_\_\_\_“ in einer neuen Zeile die Wörter „Klausur zur deutschen Rechtssprache \_\_\_\_\_“ eingefügt.
- d) In der Bezeichnung des Prüfungsamtes vor den Fußnoten werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Übersetzerinnen und“ eingefügt.
- e) In der Fußnote werden die Wörter „die Prüfung wurde“ durch die Wörter „Die Prüfung wurde“ ersetzt und nach den Wörtern „über die“ das Wort „Staatliche“ eingefügt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. April 2023

Senatsverwaltung für Bildung,  
 Jugend und Familie  
 Astrid-Sabine B u s s e

**Verordnung**  
**über die Verlängerung der Veränderungssperre XIV-3-1/35 im Bezirk Neukölln**  
Vom 26. April 2023

Auf Grund des § 16 Absatz 1 und des § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Die durch Verordnung vom 24. Juni 2021 (GVBl. S. 892) erlassene Veränderungssperre wird um ein Jahr bis zum 7. Juni 2024 verlängert.

§ 2

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind, gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 26. April 2023

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Martin H i k e l  
Bezirksbürgermeister

Jochen B i e d e r m a n n  
Bezirksstadtrat



